

Software-Lizenzvertrag

Stand 1.6.2006

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist das auf den Datenträgern aufgezeichnete Computerprogramm, einschließlich der Runtime-Elemente und der Datenbank, der Programmbeschreibung und Bedienungsanleitung sowie sonstiges zugehöriges schriftliches Material. Sie werden im Folgenden als Software bezeichnet. KRONSOFT macht darauf aufmerksam, daß es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computer-Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet.

2. Umfang der Benutzung

KRONSOFT gewährt Ihnen für die Dauer dieses Vertrages das einfache, nicht-ausschließliche und persönliche Recht (Lizenz), die beiliegende Kopie der KRONSOFT-Software auf einem Computer, oder im Netzwerk auf einem Clienten, zu benutzen. Eine weitere Nutzung ist grundsätzlich nicht zulässig. KRONSOFT Software ist diesbezüglich geschützt. Soll die Software auf mehreren Computern eingesetzt werden, sind die entsprechende Anzahl von Usern zu lizenzieren.

3. Besondere Beschränkungen

Dem Lizenznehmer ist untersagt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von KRONSOFT die Software oder das dazugehörige schriftliche Material an einen Dritten zu übergeben oder einem Dritten sonst zugänglich zu machen. Dekompilierung der Software ist untersagt.

4. Inhaberschaft an Rechten

Sie erhalten mit dem Erwerb des Produktes nur Eigentum an den Datenträgern, auf denen die Software aufgezeichnet ist. Ein Erwerb von Rechten an der Software selbst ist damit nicht verbunden. KRONSOFT behält sich alle Rechte an der Software vor.

5. Vervielfältigung

Die Software und das dazugehörige schriftliche Material sind urheberrechtlich geschützt. Das Anfertigen einer Reservekopie ist zu Datensicherungszwecken erlaubt. Sie sind verpflichtet auf der Reservekopie den Urheberrechtsvermerk von KRONSOFT anzubringen.

6. Übertragung des Benutzungsrechtes

Das Recht zur Nutzung der Software kann nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von KRONSOFT und nur unter den Bedingungen dieses Vertrages an einen Dritten übertragen werden. Verschenken, Vermietung und Verleih der Software sind ausdrücklich untersagt.

7. Dauer des Vertrages

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Das Recht des Lizenznehmers erlischt automatisch ohne Kündigung, wenn er eine Bedingung dieses Vertrages verletzt. Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist er verpflichtet, die Originaldatenträger sowie alle Kopien der Software, sowie alles dazugehörige schriftliche Material zu vernichten.

8. Zahlungen / Schadensersatz

Alle Kosten, die durch nicht termingerechte oder unvollständige Zahlungen entstehen und vom Lizenznehmer zu vertreten sind, gehen zu seinen Lasten. Insbesondere ist Kronsoft berechtigt Bearbeitungsgebühren in Höhe von 25 Euro zu berechnen. Ansonsten gelten die gesetzlichen Regelungen.

9. Änderungen und Aktualisierungen

KRONSOFT ist berechtigt, Aktualisierungen der Software nach eigenem Ermessen zu erstellen. KRONSOFT ist nicht verpflichtet, Aktualisierungen der Software solchen Lizenznehmern zur Verfügung zu stellen, die die Aktualisierungsgebühr nicht bezahlt haben. Der Lizenznehmer erhält Fehlerberichtigungen zu KRONSOFT Software kostenfrei im Internet zum Download bereitgestellt.

10. Gewährleistung und Haftung von KRONSOFT

Es gelten die gesetzlichen Regelungen.

11. Sonstiges

Für alle KRONSOFT Verträge gilt Ottweiler/Saar als Gerichtsstand. Es gilt deutsches Recht.